

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde NEUENGÖRS KREIS SEGEBERG

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.01.1990 (BGBl. 1990, I, S. 131).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baudeckpläne und die Darstellung des Planbestands (Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90) BGBl. 1991, I, S. 58 vom 22.01.1990)

- Gemeindegrenze
- Bauflächen (§ 5 (1) 1 BauV)
- Wohnbauflächen (§ 10 1 BauV)
- Gemischte Bauflächen (§ 10 2 BauV)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 10 3 BauV)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 (1) 2 BauV)
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Kindergarten
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gemeindehaus
 - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (1) 3 BauV)
- Bahnanlagen
- Überörtliche Hauptverkehrsstrassen (z.B. Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße, Ortsgemeinschaftsstraße)
- Sonstige örtliche Strassen und Wege
- Radweg
- Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Strassen
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 (1) 4 BauV)
 - Wasser (z.B. Brunnen, Wasserwerk)
 - Abwasser (z.B. Regenkanal, Kanalarbeit, Kläranlage)
 - Elektrizität
 - Altablagern
- Hauptersorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 3 (1) 4 BauV)
 - oberirdisch (z.B. KV- oder Freileitung)
- Friedhöfe (§ 5 (1) 5 BauV)
- Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung (§ 5 (1) 6 BauV)
 - Wasserflächen (z.B. Regenrückhaltebecken)
 - Flüsse, Bäche, Vorrfluter (mit Angabe der Abfuhrleistung)
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 (1) 7 BauV)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Plannutzen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 3 (1) 7 BauV)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

NATURLICHES UBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG

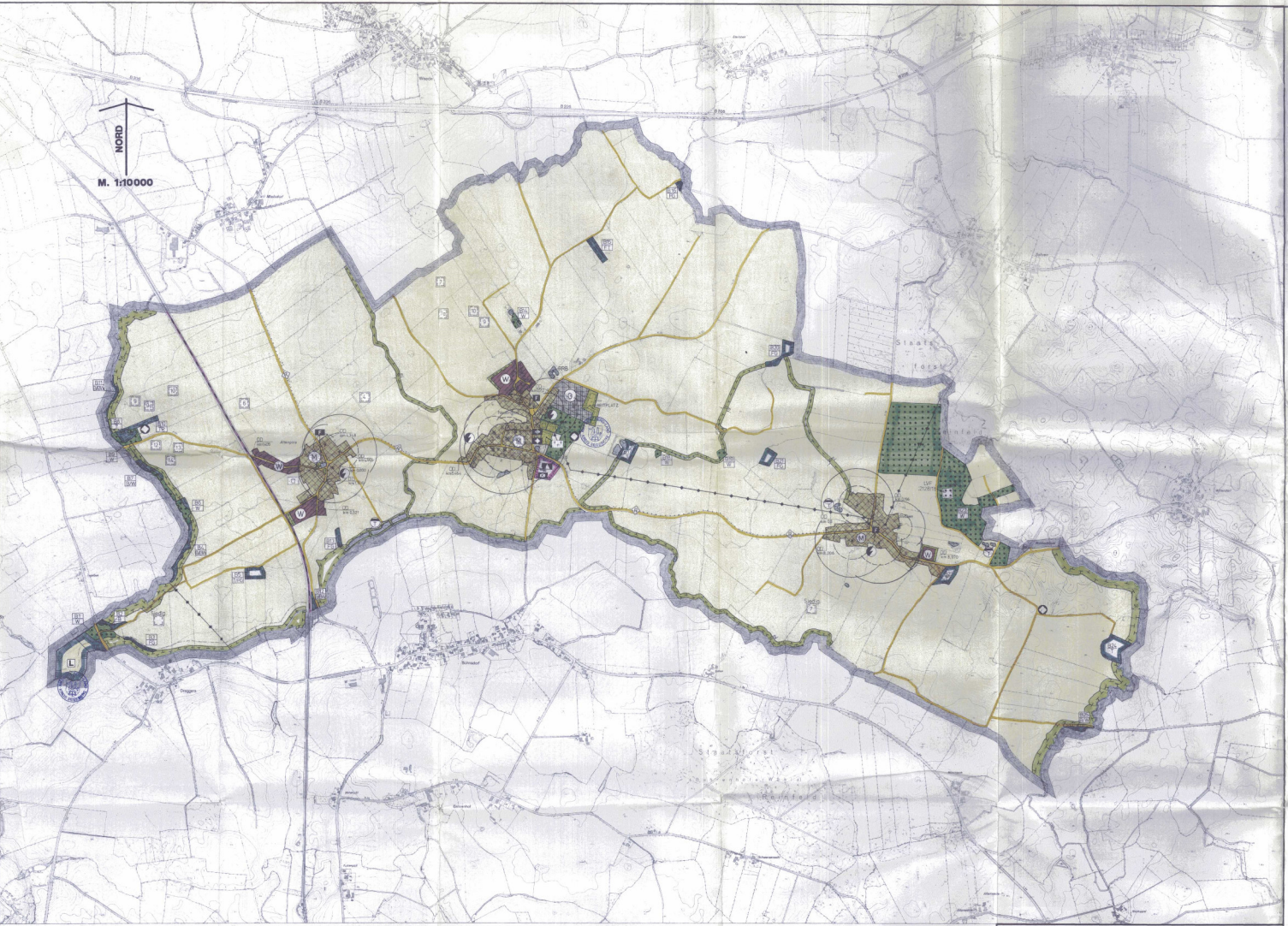
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (1) 8 BauV)
- Biotope gemäß § 1a LNatSchG mit Nummerierung und Benennung des Biotyps
 - W = Wald
 - TS = Trockenrasen
 - BW = Bruchwald
 - FG = Feldgehölz
 - B = Bachlauf
 - T = Teich
 - FT = Fischteich
- Landschaftsschutzgebiet "Travetal"

Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein (LVP); Obere Denkmalbehörde (Schulz) am 11.01.2000

Archaische Denkmäler (gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz)

Nr. der Landesliste	Kurzbeschreibung
4, 6, 7, 7a, 9, 9a, 10, 12, 13, 14	ehemalige Grabhügelstandorte
7 a/b/c/d	Siedlung der Eisenzeit
LVF 2128/18	Ackerfelder
ohne Nummer	Siedlung nördlich von Dreggers (HfZersigge Steine)

- Gewässer- und Erhaltungsschutzstreifen gem. § 11 NatSchG (Verbot der Einleitung baulicher Anlagen in einen Abstand unter 5m, dessen von der örtlich zuständigen Behörde)
- Waldschutzstreifen gem. § 32 (5) Landeswaldgesetz (Verbot der Einleitung baulicher Anlagen in einen Abstand unter 5m)



NORD
M. 1:10000

Grundlage: Kataster 1:5000, verkleinert auf 1:10000.
Geoplatz im Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein

GENEHMIGT

GENEHMIGT
VOM 27.11.2000
KAB. 008/00-110-14

Der Bürgermeister
des Landes Schleswig-Holstein
Tuschik



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Darstellung der Hofanlage mit Intensiv-Tierhaltung und deren Geruchsschwellenabstände (gem. Immissionsrichtlinien von 25,5 bis 18,0 m)
- Immissionserschwerpunkt
- voller Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 34/1
- um 50% reduzierter Abstandsbereich nach VDI-RL 34/1
- Isolnie für die Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle (entsprechend 10E/m³) an 3% der Jahresstunden (EÜ-Geruchsschwellen)

Verfahrensmassnahmen:
1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.92. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 28.11.92 und der Segelberger Zeitung am 01.12.92 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauV ist am 22.08.95 durchgeführt worden.
Nachdem auch die Gemeindevertretung während der Ausfertigung des Entwurfs keine 2-BauV von der Ausfertigung Bürgerbeteiligung abgelehnt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind am 16.12.95 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.95 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erklärungsantrag beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 08.07.96 durch die Erklärungsanträge der Träger öffentlicher Belange am 08.07.96 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit Schreiben vom 08.07.96 an den Kreis Segeberg und am 16.07.96 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besen und Anzeigen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.03.96 veröffentlicht. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 02.03.96 an den Kreis Segeberg und am 16.03.96 in der Segelberger Zeitung veröffentlicht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat am 02.03.96 beschlossen, dass nach der öffentlichen Auslegung (27.5) geändert werden. Daher haben die Träger öffentlicher Belange am 02.03.96 die öffentliche Auslegung in der Zeit von 02.03.96 bis 02.03.96 öffentlich ausgestellt. Dabei ist bestimmt worden, dass Besen und Anzeigen nur zu den genehmigten und angelegten Teilen vorgelegt werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besen und Anzeigen während der Auslegungfrist von jedermann öffentlich oder zu Protokoll gefordert werden können, am 02.03.96 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine entsprechende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 BauV durchgeführt.

7. Der Flächennutzungsplan wurde am 02.03.96 beschlussförmig von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erklärungsantrag hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.96 genehmigt.

Die Richtigkeit der Angaben des Verfahrensnummern Nr.1-8 wird hiermit bestätigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 07.04.96
VpP
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 02.03.96 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein von 02.03.96 110/00-110-14 genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 30.09.96
VpP
Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 02.03.96 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein von 02.03.96 110/00-110-14 genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 30.09.96
VpP
Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 02.03.96 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein von 02.03.96 110/00-110-14 genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 30.09.96
VpP
Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 02.03.96 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein von 02.03.96 110/00-110-14 genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 30.09.96
VpP
Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde am 02.03.96 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein von 02.03.96 110/00-110-14 genehmigt.
GEMEINDE NEUENGÖRS
DEN 30.09.96
VpP
Bürgermeister

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITECT
23755 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9